

---

# Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

---



## Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 22.09.2003

mit den Satzungen zur Änderung vom  
05.12.2007 (1. Satzung)  
05.11.2014 (2. Satzung)

### § 1

#### Verwaltungskostenpflicht

(1) Für einzelne Amtshandlungen und öffentliche Leistungen, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden auf Grund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Verwaltungskosten, die auf Grund von Gesetzen und anderer Rechtsvorschriften erhoben werden, insbesondere Benutzungsgebühren (Grund- und Einleitungsgebühren), bleiben von dieser Satzung unberührt.

### § 2

#### Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind Amtshandlungen und öffentliche Leistungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter sie mittelbar veranlasst.

### § 3

#### Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. der Freistaat Thüringen
2. die Bundesrepublik Deutschland und andere Länder, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 EURO nicht übersteigt;
3. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;

## - Nichtamtliche Fassung -

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

4. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts des Freistaats Thüringen.

(2) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

(3) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

### § 4

#### Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die Amtshandlung oder öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung oder öffentlichen Leistung zurückgenommen oder erledigt sich auf andere Weise, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung oder öffentliche Leistung aber noch nicht vollständig erbracht worden ist, wird bis zu 75 vom Hundert der für die Amtshandlung oder öffentliche Leistung vorgesehene Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrages entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro.

(3) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro.

### § 5

#### Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist der Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“.

### § 6

#### Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung oder öffentliche Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

## - Nichtamtliche Fassung -

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 7

#### Verwaltungskostenbemessung

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 8

#### Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen oder öffentlichen Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen:

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung oder öffentlichen Leistung und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung oder öffentlichen Leistung verbundenen Aufwand.

### § 9

#### Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen oder öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden.

Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

### § 10

#### Auslagen

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung oder öffentlichen Leistung entstehen, werden gesondert in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Amtshandlung oder öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

### § 11

#### Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

## - Nichtamtliche Fassung -

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige Amtshandlung oder öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

### § 12

#### Entstehen - Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Zweckverband, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder öffentlichen Leistung. Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Eine Amtshandlung oder öffentliche Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

### § 13

#### Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

### § 14

#### Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in seiner derzeit geltenden Fassung.

### § 15

#### Anfechtung von Verwaltungskostenentscheidungen

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

### § 16

#### Zu widerhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. die Behörde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder

**- Nichtamtliche Fassung -**

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

2. die Behörde pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im § 16 Absatz 1, Satz 1, bezeichneten Taten leichtfertig begeht.

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder

2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnung oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunaler Abgaben zuwider handelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

**§ 17  
Rechtsbehelf**

Gegen die Erhebung von Gebühren auf Grund dieser Verwaltungsgebührensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

**§ 18  
In-Kraft-Treten**

lfd. Nr.	Bezeichnung	geänderte Vorschrift	Veröffentlichung	Fundstelle	Inkrafttreten
1	Verwaltungskostensatzung		20.10.2003	Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“	21.10.2003
2	Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung	Gebührenverzeichnis	10.01.2008	Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“	11.01.2008
3	2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung	§§ 1-17 und Gebührenverzeichnis	12.11.2014	Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“	13.11.2014

**- Nichtamtliche Fassung -**

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

**Anlage (zu § 1)**

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“:

**A  
Allgemeine Verwaltungskosten**

<b>Nr. / Buchstabe</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Gebühr / Auslage in Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien</b>		
1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
	a) bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A 4	6,30
	b) in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. A 3.2 und 3.3)	
1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A 3, die vom Kostenschuldner beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und des Übermittlungsmediums	für die ersten 50 Seiten je Seite	0,50
		für jede weitere Seite je Seite	0,15
1.3	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. A 3.2 und 3.3)	
1.4	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw.	je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	15,00
1.5	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	2,50
<b>2.</b>	<b>Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen</b>		
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften		7,50
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,		
	a) die die Behörde selbst erstellt hat	je Urkunde	3,80
	b) in anderen Fällen	je Seite	0,75 mindestens 7,40
2.3	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren	je Bescheinigung	5,00
2.4	Bescheinigung über gezahlte Abgaben, Ablösungen und sonstige Entgelte	je Bescheinigung	5,00
2.5	Bescheinigung über Anliegerleistungen	je Bescheinigung	15,00
2.6	schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	je Auskunft	15,00
2.7	andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00

**- Nichtamtliche Fassung -**

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

<b>3.</b>	<b>Gebühren nach dem Zeitaufwand</b>		
3.1	Für die nachfolgenden Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Höhe der Gebühr ergibt sich im Einzelnen aus 3.2 und 3.3 a) Erstellung von Schachtscheinen b) Baustellenbegehungen c) Beratung über Baumaßnahmen bauausführender Betriebe d) Trassenbegehungen		
3.2	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
	a) Beschäftigte der Entgeltgruppen 12-15	je ¼ Stunde	15,00
	b) Beschäftigte der Entgeltgruppen 9-11	je ¼ Stunde	11,50
	c) übrige Beschäftigte	je ¼ Stunde	8,50
3.3	Zuschlag zu a) bis c) für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden		25 v.H. der Kosten Mindestens 15,00

**B**

**Besondere Verwaltungskosten**

Nr. / Buchstabe	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr / Auslage in Euro
<b>1.</b>	<b>Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen oder öffentliche Leistungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>		20,00 bis 1.000,00
1.1	Auskunft zu einer Bauvoranfrage		20,00
1.2	Stellungnahme zu einem Bauantrag		40,00
1.3	Einleitungs- bzw. Anschlussgenehmigung		40,00
1.4	Trassenzustimmungen		30,00
<b>2.</b>	<b>Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen oder öffentliche Leistungen aufgrund der Entwässerungssatzung (EWS) oder der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)</b>		20,00 bis 1.000,00
2.1	Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang gemäß § 6 EWS		45,00
2.2	Entscheidung über den Antrag auf Reduzierung oder Erlass von Abwassermengen		45,00
2.3	Antrag auf Zulassung und Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 10 Abs. 2 EWS und § 11 Abs. 5 EWS		62,00
2.4	Entscheidung über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe gemäß § 15 EWS	nach Zeitaufwand (Nr. A 3.2 und 3.3)	
2.5	Überprüfung von Indirekteinleitern gemäß §§ 15 und 17 EWS	nach Zeitaufwand (Nr. A 3.2 und 3.3)	
2.6	Untersuchungen des Abwassers gemäß § 17 Abs. 2 EWS	nach Zeitaufwand (Nr. A 3.2 und 3.3)	

**- Nichtamtliche Fassung -**

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

		zzgl. Laborkosten der Beprobung	
<b>3.</b>	<b>Pauschalgebühren</b>		
3.1	Erstkontrolle von Kleinkläranlagen		120,00
3.2	Wartung von Kleinkläranlagen	je Wartung	95,00 zzgl. Laborkosten
3.3	Regelmäßige Kontrolle der Kleinkläranlage nach § 7 ThürKKAVO (Überprüfung der ordnungsgemäßen Wartung und Betreibung der Kleinkläranlage)		80,00
3.4	Kontrolle der Mängelbeseitigung nach § 7 ThürKKAVO von Kleinkläranlagen		70,00
3.5	Pauschalgebühr für Verwaltungsaufwand bei Vernachlässigung der Mitteilungspflicht gemäß § 20 BGS-EWS		30,00
3.6	Pauschalgebühr für Verwaltungsaufwand für vergebliche Wege		30,00
3.7	Pauschalgebühr für zusätzliche Fäkalabfuhr außerhalb der Tourenplanung des Zweckverbandes		30,00
3.8	Mahngebühr		
	a) Mahnung durch verschlossenes, ein die Schriftform ersetzendes elektronisches Dokument nach § 3a Abs. 2 ThürVwVfG oder durch Postnachnahmeauftrag (§ 33 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 ThürVwZVG)	je Forderung 2,5 v.H.	mindestens 6,00 höchstens 100,00
	b) Mahnung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 33 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 ThürVwZVG)		gebührenfrei
3.9	Pfändungsgebühr für die Pfändung von		
	a) beweglichen Sachen, Früchten, die noch nicht vom Boden getrennt sind, Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, und von Postspareinlagen	3 v.H. der Summe der zu vollstreckenden Beträge ohne die durch die Pfändung entstehenden Verwaltungskosten bzw. bei Vollziehung des Arrests (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwZVG in Verbindung mit § 324 AO) der Hinterlegungssumme	mindestens 20,00 höchstens 200,00
	b) Forderungen, die nicht unter 3.9 a) fallen, und von anderen Vermögensrechten		
3.10	Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Handlung mit Ausnahme der Geldleistung oder eine Duldung oder Unterlassung gefordert wird		
	a) Androhung eines Zwangsmittels nach § 46 Abs. 1 ThürVwZVG, wenn sie nicht mit dem Verwaltungsakt, der vollstreckt werden soll, verbunden ist	je Maßnahme	10,00
	b) Festsetzung von Zwangsgeld nach § 48 Abs. 3 Satz 2 ThürVwZVG	3,0 v.H. des festgesetzten Zwangsgeldes	mindestens 10,00 höchstens 100,00